



Amts-Blatt der Stadt Wiesbaden.

Tägliche Beilage zum Wiesbadener General-Anzeiger.

Nr. 303

Mittwoch, den 29. Dezember 1909

24. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung.

Holzverkauf.

Kontag, den 3. Januar 1910, soll im Stadtwalde, Distrikt „Hassenborn 57“, das nachfolgend bezeichnete Gehölz an Ort und Stelle öffentlich meistbietend versteigert werden.

1. 1 Eichen-Stamm 4,6 Meter lang, 47 Zentimeter Durchmesser und 0,80 Festmtr. Inhalt;
2. 20 Buchen-Stämme von 0,42 bis 0,80 Meter Durchmesser und zusammen ca. 26 Festmtr. Inhalt;
3. 430 Amtr. Buchenscheitholz;
4. 72 Amtr. Buchen-Frühholz;
5. 6000 Buchen-Schellen.

Das Stammholz kommt gegen 1 Uhr mittags zum Ausgebot.

Das Holz lagert an guter Abfahrt.

Auf Verlangen Kreditbewilligung bis 1. September 1910.

Zusammenkunft vormittags 10 Uhr vor Alarant, Restauration zum Jägerhaus.

Wiesbaden, den 27. Dezember 1909.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß aus technischen und finanziellen Rücksichten in denjenigen Straßen im Weichbild der Stadt, welche umgebaut und mit empfindlicher Erde aus Asphalt, Holz, Kleinsplaster, Kiesel, Blatten oder dergleichen versehen wurden, während eines Zeitraumes von 5 Jahren nach Vollendung des Umbaus die nachträgliche Verlegung oder Veränderung unterirdischer Querschnitte an die städtischen Leitungen — von Betriebsunfällen abgesehen — nur ausnahmsweise und auch dann nicht mehr unter den sonst üblichen Bedingungen zugelassen werden kann.

Alle beteiligten Hausbesitzer haben daher vor dem betreffenden Umbau, dessen Beginn rechtzeitig durch das städtische Straßenbauamt im Amtsblatt öffentlich bekannt gemacht wird, die erforderlichen Hausanschlüsse durch die zuständigen städtischen Bauverwaltungen ausführen zu lassen. Wenn nachträglich beantragte Querleitungen innerhalb obiger Sperrzeit ausnahmsweise hergestellt werden sollen, so kann dies nur unter der Bedingung geschehen, daß zu den entstandenen Kosten des Aufbruchs und der Wiederherstellung des Straßenkörpers ein Zuschlag von 100 Prozent zu zahlen ist.

In der Prüfungsperiode vom 15. November bis zum 1. März dürfen oben erwähnte empfindliche Befestigungsarten — von Betriebsunfällen abgesehen — überhaupt nicht aufgebracht werden.

1. November 1906.

Wiesbaden, den 21. Februar 1908.

Der Magistrat.

Wiederholt veröffentlicht.

Wiesbaden, im November 1909.

Bekanntmachung.

Das Militär-Erlassgeschäft für 1910 betr. Unter Bezugnahme auf § 25 der Deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888 werden alle hier aufhaltenden männlichen Personen, welche

- a) in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1890 einschließlich geboren und Angehörige des Deutschen Reiches sind,
- b) dieses Alter bereits überschritten, aber sich noch nicht vor einer Rekrutierungsbehörde gestellt, und
- c) sich zwar gestellt, über ihre Militärverhältnisse aber noch keine endgültige Entscheidung erhalten haben,

hierdurch aufgefordert, sich in der Zeit vom 3. Januar bis 1. Februar 1910 zum Zwecke ihrer Aufnahme in die Rekrutierungsstammrolle im Rathaus, Zimmer Nr. 51 (2. Stock) nur vormittags von halb 9 bis halb 1 Uhr anzumelden, und zwar:

1. Die 1888 und früher geborenen Militärpflichtigen:
Kontag, 3. Jan., mit den Buchstaben A bis G.
Dienstag, 4. Jan., mit den Buchstaben H bis O.
Mittwoch, 5. Jan., mit den Buchstaben P bis S.
Donnerstag, 6. Jan., mit den Buchstaben T bis U.
Freitag, 7. Jan., mit den Buchstaben V bis Z.

2. Die 1889 geborenen Militärpflichtigen:
Kontag, 8. Jan., mit den Buchstaben A bis D.
Dienstag, 10. Jan., mit den Buchstaben E bis H.
Mittwoch, 11. Jan., mit den Buchstaben I bis L.
Donnerstag, 12. Jan., mit den Buchstaben M bis P.
Freitag, 13. Jan., mit den Buchstaben Q bis R.
Samstag, 14. Jan., mit den Buchstaben S bis U.

3. Die 1890 geborenen Militärpflichtigen:
Kontag, 15. Jan., mit dem Buchstaben A.
Dienstag, 17. Jan., mit den Buchstaben B, C, D.
Donnerstag, 19. Jan., mit den Buchstaben E, F, G.
Freitag, 20. Jan., mit dem Buchstaben H.
Sonntag, 21. Jan., mit dem Buchstaben I.
Dienstag, 22. Jan., mit dem Buchstaben J.
Donnerstag, 24. Jan., mit den Buchstaben K, L.
Freitag, 25. Jan., mit den Buchstaben M, N.
Sonntag, 27. Jan., mit dem Buchstaben O.
Dienstag, 28. Jan., mit dem Buchstaben P.
Donnerstag, 30. Jan., mit den Buchstaben Q, R, S.
Freitag, 31. Jan., mit den Buchstaben T, U, V, Z.

Die nicht hier geborenen Meldepflichtigen haben bei ihrer Anmeldung ihre Geburtsort und die zurückgelegten Militärpflichtigen ihre Geburtsort anzugeben. Die erforderlichen Geburtsurkunden werden von den Führern der Meldepflichtigen der betreffenden Gemeinde kostenfrei ausgestellt. Die hier geborenen Militärpflichtigen bedürfen eines Geburtsurkunden für ihre Anmeldung nicht.

Für diejenigen Militärpflichtigen, welche hier geboren oder domizilberechtigt, aber ohne anderweitigen dauernden Aufenthaltsort zeitig abwesend sind (auf der Reise begriffene Handlungsgehilfen, auf See befindliche Seeleute usw.) haben die Eltern, Vormünder, Lehrer, Brot- und Fabrikherren derselben die Verpflichtung, sie zur Stammrolle anzumelden.

Militärpflichtige Dienstdoten, Haus- und Wirtschaftsdienste, Handlungsdiener, Handwerker, Lehrlinge, Fabrikarbeiter usw., welche hier in Diensten stehen, Studierende, Schüler und Zöglinge der hiesigen Lehranstalten sind hier gestellungspflichtig und haben sich hier zur Stammrolle anzumelden.

Militärpflichtige, welche im Besitze des Berechtigungscheines zum einjährig-freiwilligen Dienst oder des Befähigungscheines zum Seefermann sind, haben beim Eintritt in das militärische Alter ihre Zurückstellung von der Aushebung bei dem Zivilvorstandenden der Ersatzkommission, deren Polizeipräsident von Schend, hier, zu beantragen und sind ab dann von der Anmeldung zur Rekrutierungs-Stammrolle entbunden.

Die Unterlassung der Anmeldung zur Stammrolle in oben angegebener Zeit wird mit Geldstrafe bis zu 30 M oder mit Haft bis zu drei Tagen geahndet.

Militärpflichtige, welche mit Rücksicht auf ihre Familienverhältnisse usw. Befreiung oder Zurückstellung vom Militärdienst beantragen, haben die diesfälligen Anträge bis zum 1. Februar 1910 bei dem Magistrat dahier schriftlich einzureichen und zu begründen.

Nicht rechtzeitig eingereichte Gesuche werden nicht berücksichtigt.

Wiesbaden, 14. Dezember 1909.

19042 Der Magistrat.

Polizei-Verordnung.

betreffend die Reinhaltung der Straßen.

Auszug aus der Straßenpolizei-Verordnung vom 18. Septbr. 1900 bezw. 29. Mai 1905.

§ 5.

Zum Abfahren von Baugrund, Gestein, Lehm, Kies oder Sand aus tiefergelegenen Stellen und aus pp. Gruben mit von Pferden oder anderen Zugtieren gezogenen Lastwagen muß von der jeweiligen Ausfahrtstrasse, bzw. Verladeelle bis zur nächst befestigten Straße eine feste, aus Pflaster, Bohlen oder Eisenbelag zusammengebaute Fahrbahn, in welche die Räder der Fahrzeuge nicht eindringen können, hergestellt und für die Zeit der Arbeit in dauerhaftem sowie stets reinlichem Zustande erhalten werden. Diese Fahrbahn ist von den Fahrzeugen ausschließlich zu benutzen. Vor dem Ausfahren aus den Gruben ist der an den Rädern der Fahrzeuge haftende Baugrund und sonstiger Schmutz gründlich zu entfernen, um ein Verschmutzen der benachbarten Straßen zu verhüten.

Diese für das Abfahren von Baugrund pp. maßgebenden Bestimmungen sind in allen Teilen auch für das Anfahren von Baumaterialien zu Neuhäusern zu beobachten.

Verantwortlich für die Innehaltung dieser Vorschriften sind der Grundbesitzer oder, falls der Unternehmer der Ausgrabung oder des Neubaus und hinsichtlich der ordnungsmäßigen Benutzung der Fahrbahn der Führer des Fahrzeuges.

§ 16.

Die Ladung eines Fahrzeuges muß seiner Tragfähigkeit und der Leistungsfähigkeit des Gespannes entsprechen. Die Ladung muß derart verteilt und befestigt sein, daß sie weder ganz noch teilweise auf der Erde schleift, herabfallen oder ein Umschlagen des Fahrzeuges verursachen kann.

§ 50.

Jede Verunreinigung der öffentlichen Straßen ist verboten. Als Verunreinigung gilt auch das Ausgießen, Hineinlassen, Auswerfen und Abladen von Flüssigkeiten, Schutt, Abgängen jeder Art sowie das Herabfallen flüssiger oder leicht verstreubarer Gegenstände von Wagen und sonstigen Transportmitteln. Für jede Verunreinigung ist der Täter verantwortlich und zu ihrer sofortigen Beseitigung verpflichtet. Kollisionsfälle wird die Reinigung auf seine Kosten polizeilich veranlaßt.

§ 65.

Wagen, Karren und andere Transportmittel, die zum Fortschaffen flüssiger und leicht verstreubarer Gegenstände dienen, müssen so eingerichtet sein, daß kein Teil der Ladung auf die Straße fällt.

Sie müssen zu diesem Zwecke überall dicht sein; sind sie unbedeckt, so muß der Rand der Ladung so weit überragen, daß dieselbe weder ganz noch teilweise herabfallen kann, sie dürfen daher nur gestrichen voll und nicht gewölbt beladen sein.

Werden Aufstellbretter verwendet, so dürfen diese bei Karren, deren Ladung aus Schutt, Erde und dergl. besteht, nicht unter 15 Zentimeter Höhe und bei solchen, deren Ladung aus Sand, Kies, Kohlen und Holz besteht, nicht unter 30 Zentimeter Höhe haben; die Aufstellbretter müssen auf die Wagenwände fest aufsteigen.

Die Wände der Schneepfarren, welche zur Beförderung von Erde, Schutt, Baumaterialien oder Kohlen dienen, müssen so beschaffen sein, daß die Rückwand mindestens ebenso hoch ist, wie die beiden Seitenwände des Wagenkastens und ein Herabfallen der Ladung während der Fahrt vollständig ausgeschlossen ist. Alle Wagen und sogenannten Schneepfarren dürfen höchstens bis zur Verbindungsebene der Stiefbretter beladen werden.

Zu widerhandlungen gegen diese Bestimmungen werden mit der in § 75 der Polizeiverordnung vom 18. Septbr. 1900 angedrohten Strafe (bis zu 30 M, eventuell 3 Tagen Haft) geahndet.

Vorstehende von der königlichen Polizeidirektion hier ordnungsmäßig festgelegten Bestimmungen werden in Erinnerung gebracht mit dem Bemerkten, daß die Außenbeamten des städtischen Straßenbauamts angewiesen sind, jeden Verstoß gegen vorstehende Vorschriften zur Anzeige zu bringen, worauf Antrag bei der königlichen Polizeidirektion auf Verurteilung der Schuldigen gestellt werden wird. Derselbe Nichtbeachtung der Bestimmungen durch denselben Unternehmer kann Ausschluß desselben bei städtischen Vergebungen nach sich ziehen. Auch werden überladene Fahrzeuge auf städtischen Abzweigungen nicht zugelassen, selbst wenn der Fuhrmann im Besitze einer Abzweigung ist.

Wiesbaden, im September 1909.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Das Reiten und Fahren auf den nur für Fußgänger bestimmten Waldpromenadenwegen und den seitlichen Gehläden der Waldstraßen ist bei Strafe verboten.

Warnungstafeln mit diesbezüglicher Aufschrift machen die für Reiter und Fuhrwerke verbotenen Wegeflächen kenntlich. Die städt. Waldschutzbeamten sind angewiesen, jede mißbräuchliche Benutzung dieser Privatanlagen der Stadt Wiesbaden zur Anzeige zu bringen.

Unter Hinweis auf die Vorschriften und Strafbestimmungen der Regier.-Begepolizeiverordnung vom 7. November 1890 für öffentliche Wege eruchen wir alle Beteiligten, obiges Verbot genau zu beachten.

Wiesbaden, den 15. Juni 1909.

Der Magistrat.

Einladung.

zur Lösung von Neujahrswunsch-Ablosungsarten.

Unter Bezugnahme auf die vorjährigen Bekanntmachungen beehren wir uns hiermit zur öffentlichen Kenntnis zu bringen, daß auch in diesem Jahre für diejenigen Personen, welche von den Gratulationen zum neuen Jahre entbunden sein möchten, Neujahrswunsch-Ablosungsarten seitens der Stadt ausgesetzt werden. Wer eine solche Karte erwirbt, von dem wird angenommen, daß er auf diese Weise seine Glückwünsche darbringt und ebenso seinerseits auf Besuche oder Kartenzusendungen verzichtet.

Kurz vor Neujahr werden die Namen der Kartenzugewinnenden ohne Angabe der Nummer der gelösten Karten veröffentlicht und i. d. durch öffentliche Bekanntmachung eines Verzeichnisses der Kartennummern mit Verweisung der bezüglichen Verträge, aber ohne Nennung der Namen Rechnung abgelegt werden.

Die Karten können auf dem städt. Armenbureau Rathaus, Zimmer Nr. 13, sowie bei den Herren:

Kaufmann C. Kerk, Wilhelmstr. 16 p.

Drogerie C. Noebus (Inh. K. Kerk), Taunusstr. 25.

Kaufmann J. C. Roth, Wilhelmstr. 54 und Kaufmann C. Kerk, Langgasse 24.

gegen Entrichtung von mindestens 2 M für das Stück in Empfang genommen werden.

Der Erlös wird auch dieses Jahr vollständig zu wohltätigen Zwecken Verwendung finden und dürfen wir deshalb wohl die Hoffnung aussprechen, daß die Beteiligung auch dieses Jahr eine rege sein wird.

Schließlich wird noch bemerkt, daß mit der Veröffentlichung der Namen schon mit dem 24. Dezember er. begonnen und das Hauptverzeichnis bereits am 31. Dezember veröffentlicht werden wird.

Wiesbaden, den 4. Dezember 1909.

Der Magistrat.

Armen-Verwaltung: Travers.

Kohlen für verarmte Arme.

Zu verlassenen Winter war die städtische Armenverwaltung durch die Wohlthätigkeit der Wiesbadener Einwohnerschaft in der Lage, 4036 Portionen Kohlen à 25 Kilo an verarmte Arme abzugeben, die durch Arbeitslosigkeit oder aus sonstigen Gründen sich in Not befanden, öffentliche Armenunterstützung aber nicht in Anspruch nehmen wollten. In diesem Winter treten die Ansprüche infolge der Arbeitslosigkeit und der noch immer bestehenden Heizungsverhältnisse besonders häufig an uns heran. Wir sind aber nur dann in der Lage, dem vorhandenen Bedürfnis Rechnung zu tragen, wenn uns für den befristeten Zweck ausreichend Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Wir erlauben uns daher, an die hiesige Einwohnerschaft die ergebene Bitte zu richten, uns durch Zuwendung von Geschenken in die Lage zu versetzen, den verarmten Armen die äußerst zweckmäßige Unterstützung an Kohlen zu bewilligen, deren Empfang öffentlich bekannt gegeben wird, nehmen entgegen die Mitglieder der Armenverwaltung, und zwar die Herren:

Stadtrat Rentner Kimmel, Kaiser Friedrich-Ring 67; Stadtr. Uhrmacher Raumbach, Reichelsberg 20; Stadtr. Polizeirektor Buschmann, Bismarckring 38; Stadtr. Sanitätsrat Dr. med. Guntz, Rheinstraße 53; Stadtr. Schuhmachermeister Eul, Bismarckring 31; Bezirksvorsteher Rentner Jüngel, Goethestraße 17; Bezirksvorsteher Tapezierer Heinrich Meyer, Bleichstraße 12; Bezirksvorsteher Rentner Brenner, Rheinstraße 38; Bezirksvorsteher Rentner Kerk, Quersfeldstraße 3; Bezirksvorsteher Lehrer Hartmann, Schornhorststraße 17; Bezirksvorsteher Kaufmann Kähler, Bleichstraße 6; Bezirksvorsteher Architekt Burt, Anasstraße 2; Bezirksvorsteher Kaufmann Georg

Stritter, Kirchstraße 58; Bezirksvorsteher Kaufmann Moedel, Langgasse 24; Bezirksvorsteher Schuhmachermeister Rumpf, Saalgasse 18; Bezirksvorsteher Hotelbesitzer Ludwig Walther, Langgasse 42; Bezirksvorsteher Apotheker Kollmer, Hainersweg 10, sowie das städtische Armenbureau, Rathaus, Zimmer Nr. 11.

Ferner haben sich zur Entgegennahme von Gaben gütig bereit erklärt: Herr Hoflieferant August Engel, Hauptgeschäft Taunusstr. 12/14, Zweiggasse Wilhelmstraße 2 und Neugasse 2, Herr Hoflieferant Emil Dees, gr. Burgstraße 16, Herr Stadtorbitor Kaufmann A. Kollath, Reichelsberg 14, Herr Emil Schend, Papierhandlung, Langgasse 33.

Wiesbaden, 25. Oktober 1909.

Namens der städtischen Armenverwaltung: Travers, Beigeordneter.

Bekanntmachung.

betr. Verabreichung warmen Frühstücks an arme Schulkinder.

Die hier im Winter eingeführte Verabreichung warmen Frühstücks an arme Schulkinder erfreute sich seit der Zustimmung und werktätigen Unterstützung weiterer Kreise der hiesigen Bürgerschaft. Wir hoffen daher, daß sie uns auch in diesem Winter die Mittel zuführen läßt, um den armen Kindern, welche zu Hause morgens, ehe sie zur Schule gehen, nur ein Stück trockenes Brot, ja mitunter nicht einmal dieses erhalten, in der Schule einen keller Ofenbrühe und Suppe und Brot geben lassen zu können.

Im vorigen Jahre konnten durchschnittlich 662 von den Herren Direktoren ausgesuchte Kinder während der kaltesten Zeit des Winters gespeist werden. Die Zahl der ausgegebenen Portionen betrug 46 002.

Wer einmal gesehen hat, wie die warme Suppe den armen Kindern schmeckt, und von den Vorgesetzten und Lehrern gehört hat, welche günstiger Erfolg für Körper und Geist erzielt wird, ist gewiß gerne bereit, ein kleines Opfer für den guten Zweck zu bringen.

Gaben, über welche öffentlich quittiert werden wird, nehmen entgegen die Mitglieder der Armenverwaltung, und zwar die Herren:

Stadtrat Rentner Kimmel, Kaiser Friedrich-Ring 67; Stadtr. Uhrmacher Raumbach, Reichelsberg 20; Stadtr. Polizeirektor Buschmann, Bismarckring 38; Stadtr. Sanitätsrat Dr. med. Guntz, Rheinstraße 53; Stadtr. Schuhmachermeister Eul, Bismarckring 31; Bezirksvorsteher Rentner Jüngel, Goethestraße 17; Bezirksvorsteher Tapezierer Heinrich Meyer, Bleichstraße 12; Bezirksvorsteher Rentner Brenner, Rheinstraße 38; Bezirksvorsteher Rentner Kerk, Quersfeldstraße 3; Bezirksvorsteher Lehrer Hartmann, Schornhorststraße 17; Bezirksvorsteher Kaufmann Kähler, Bleichstraße 6; Bezirksvorsteher Architekt Burt, Anasstraße 2; Bezirksvorsteher Kaufmann Georg Stritter, Kirchstraße 58; Bezirksvorsteher Kaufmann Moedel, Langgasse 24; Bezirksvorsteher Schuhmachermeister Rumpf, Saalgasse 18; Bezirksvorsteher Hotelbesitzer Ludwig Walther, Langgasse 42; Bezirksvorsteher Apotheker Kollmer, Hainersweg 10, sowie das städtische Armenbureau, Rathaus, Zimmer Nr. 11.

Ferner haben sich zur Entgegennahme von Gaben gütig bereit erklärt: Herr Hoflieferant August Engel, Hauptgeschäft Taunusstr. 12/14, Zweiggasse Wilhelmstraße 2 und Neugasse 2, Herr Hoflieferant Emil Dees, gr. Burgstraße 16, Herr Stadtorbitor Kaufmann A. Kollath, Reichelsberg 14, Herr Emil Schend, Papierhandlung, Langgasse 33.

Wiesbaden, 22. Oktober 1909.

Namens der städtischen Armenverwaltung: Travers, Beigeordneter.

Bekanntmachung.

Der Antiker Karl Puhmann, geboren am 5. Mai 1878 zu Dorfweil u. d. d. Ehefrau Maria, geb. Goldsch., geb. am 27. August 1880 zu Dieblich, zuletzt Poststraße Nr. 22 wohnhaft, entziehen sich der Fürsorge für ihr Kind, so daß dasselbe aus öffentlichen Mitteln unterstützt werden muß.

Wir ersuchen um Mitteilung des Aufenthalts.

Wiesbaden, den 24. Dezember 1909.

19067 Der Magistrat. Armen-Verwaltung.

Bekanntmachung.

Die auf der Reichswehrbrennerei an der Mainzer Landstraße (bei der Gießerei) lagernde schwarze geklebte Reichswehr (0 bis 10 Millimeter Korngröße) wird bis auf weiteres kostenlos abgegeben.

Abfuhrzeit von 6—12 Uhr vormittags und von 1—6 Uhr nachmittags.

19208 Städtisches Maschinenbauamt.

Bekanntmachung.

Der Fruchtmarkt beginnt während der Wintermonate — Oktober bis einschließlich März — um 10 Uhr vormittags.

Bekanntmachung.

betr. Kellerverpachtung.

Die östliche, nach der Delapierstraße zu gelegene Hälfte des südlichen Teiles des Marktfellers mit einer Grundfläche von etwa 10 x 8 Meter bei einer mittleren Höhe von 3,20 Meter soll im ganzen oder geteilt auf mehrere Jahre als Lagerkeller verpachtet werden. Wegen Befestigung des Kellers sowie näherer Auskunft wolle man sich an den Marktleiter während der Wochenmarktsstunden wenden.

Wiesbaden, den 21. Oktober 1909.

11201 Städtisches Ämteamt.